

Pkw-Nutzung durch Arbeitnehmer

Inhalt

1 Allgemeines

2 Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte

2.1 Maßgebliche Entfernung

2.2 Anzahl der Arbeitstage

2.3 Erste Tätigkeitsstätte

2.4 Fahrgemeinschaften

2.5 Höchstgrenze von 4.500 €

2.6 Abgeltungswirkung der Pauschale

2.7 Mehrere Arbeitsverhältnisse

2.8 Nutzung zu Familienheimfahrten

2.9 Menschen mit Behinderung

3 Besteuerung des Firmenwagens

3.1 Grundsätze zum geldwerten Vorteil

4 Die 1%-Regelung

4.1 Wann ist die 1%-Regelung günstiger?

4.2 Neuere Tendenzen bei der 1%-Regelung

4.3 Der 0,03 %-Vorteil bei Pendelstrecken zur Arbeit

4.4 Wechsel der Methode

5 Die Fahrtenbuchmethode

5.1 Wann ist die Fahrtenbuchmethode günstiger?

5.2 Berechnung des tatsächlichen Nutzungsvorteils

5.3 Wie muss das Fahrtenbuch aussehen?

6 Zuzahlungen des Arbeitnehmers

6.1 Pauschale Zuzahlungen

6.2 Übernahme einzelner Kosten

7 Vorteilsversteuerung vs. Werbungskostenabzug

8 Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

9 Weitere Fahrtkosten

1 Allgemeines

Stellen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern ein betriebliches Fahrzeug kostenlos oder verbilligt auch für Privatfahrten oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung, löst diese Zuwendung einen **lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Vorteil** aus.

Dieses Merkblatt erklärt, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Firmenwagennutzung bestehen und wie Arbeitnehmer diese optimal ausnutzen können.

Einleitend wird dargestellt, wie Arbeitnehmer ihre Fahrten zur Arbeit als Werbungskosten abziehen können.

2 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Arbeitnehmer können für ihre täglichen Fahrten zur Arbeit eine vom gewählten Verkehrsmittel unabhängige **Entfernungspauschale** als Werbungskosten bei ihren Lohneinkünften abziehen. Dies gilt auch, wenn sie die Pendelfahrten **mit einem Firmenwagen** durchführen. Die Pauschale wird ab dem ersten Entfernungskilometer gewährt.

Folgendes ist in diesem Zusammenhang zu beachten:

- Die Pauschale darf nur **einmal pro Tag** angesetzt werden (Ausnahme bei mehreren Dienstverhältnissen, siehe Punkt 2.7). Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer **täglich mehrmals** aus beruflichen Gründen zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte pendelt.
- Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt **0,30 € pro Entfernungskilometer**. Maßgeblich sind also nicht die tatsächlich gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt), sondern nur die **Kilometer der Entfernung**. Dieser Wert muss auf volle Kilometer abgerundet werden.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A fährt an 218 Tagen zur Arbeit. Die einfache Entfernung dorthin beträgt 40,4 km.

Lösung

Die Fahrten von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte berechnen sich wie folgt:

$$218 \text{ Tage} \times 40 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 2.616 \text{ €}$$

A kann also Werbungskosten für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Tätigkeitsstätte von 2.616 € ansetzen.

2.1 Maßgebliche Entfernung

Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist grundsätzlich die **kürzeste Straßenverbindung** zwi-

schen Wohnung und Tätigkeitsstätte maßgebend. Dies gilt auch, wenn der Weg beispielsweise per Bus oder Rad kürzer oder länger ausfällt.

Beispiel

Arbeitnehmer A fährt mit der Bahn zur Arbeit, die zurückgelegte Wegstrecke beträgt 15 km, die kürzeste Straßenverbindung beträgt dagegen nur 10 km.

Der Arbeitnehmer kann die Entfernungspauschale nur für 10 km ansetzen.

Arbeitnehmer dürfen jedoch auch eine längere als die kürzeste Straßenverbindung in ihre Einkommensteuererklärung abrechnen, wenn sie diese Strecke **tatsächlich genutzt haben** und sie dem Finanzamt glaubhaft machen können, dass die Strecke **offensichtlich verkehrsgünstiger** ist. Hierzu müssen sie dem Amt aber regelmäßig nachweisen, dass die längere Fahrtstrecke eine **Zeitersparnis** mit sich bringt.

Hinweis

Für diesen Nachweis sollten Arbeitnehmer insbesondere belegen können, dass die kürzeste Straßenverbindung **verkehrsgünstiger** war. Hierzu können sie Zeitungsartikel oder Staumeldungen sammeln, aus denen hervorgeht, dass auf der kürzesten Strecke **häufig Staus** herrschten oder **Baustellen eingerichtet** waren.

2.2 Anzahl der Arbeitstage

Bei einer üblichen **Fünftagewoche** kann der Arbeitnehmer für **220 Tage** im Jahr die Entfernungspauschale ansetzen. Dabei geht die Finanzverwaltung von 30 Tagen Urlaub aus. Hat ein Angestellter seinen Urlaub nicht genommen - sondern in das neue Jahr übertragen oder verfallen lassen -, kann er diese Tage hinzuaddieren. Bei einer Sechstagewoche können Arbeitnehmer 280 Fahrten pro Jahr absetzen.

2.3 Erste Tätigkeitsstätte

Als erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers kommt eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung**

- 1 des Arbeitgebers,
- 2 eines verbundenen Unternehmens (z.B. der Tochter- oder Muttergesellschaft) oder
- 3 eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden oder Entleihers)

in Betracht. Der Arbeitnehmer muss dieser betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet sein.

2.4 Fahrgemeinschaften

Jedes Mitglied einer **Fahrgemeinschaft** darf die Entfernungspauschale **separat** in Anspruch nehmen und dabei seine **jeweils maßgebende Entfernungsstrecke**

ansetzen. Dies gilt auch für Eheleute, die zusammen im Auto zur Arbeit fahren.

Allerdings ist zu beachten, dass die Entfernungspauschale auf **4.500 € jährlich begrenzt** ist für diejenigen Fahrten, die ein Mitglied einer Fahrgemeinschaft **lediglich als Mitfahrer** durchführt. Denn an diesen Tagen liegt bei ihm keine Nutzung des eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW vor (siehe Punkt 2.5).

Bei Fahrgemeinschaften, bei denen sich die Fahrer **gegenseitig abwechseln**, muss die Berechnung der abziehbaren Entfernungspauschale somit **in zwei Schritten** erfolgen: Zunächst müssen die beschränkt abziehbaren **Fahrten als Mitfahrer** berechnet werden, anschließend die unbeschränkt abziehbaren **Fahrten als Selbstfahrer**.

Beispiel

Bei einer wechselseitigen Fahrgemeinschaft von drei Arbeitnehmern beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitnehmer 100 km. Von insgesamt 210 Arbeitstagen benutzt jeder Arbeitnehmer seinen eigenen Kraftwagen an 70 Tagen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.

Die Entfernungspauschale ist für jeden Teilnehmer der Fahrgemeinschaft wie folgt zu ermitteln:

Ermittlung für Mitfahrer-Tage:

140 Arbeitstage × 100 km × 0,30 Euro = 4.200 Euro

(Höchstbetrag nicht überschritten)

Ermittlung für Selbstfahrer-Tage:

70 Arbeitstage × 100 km × 0,30 Euro = 2.100 Euro

(unbegrenzt abziehbar)

insgesamt abziehbar somit **6.300 Euro**

Ergeben sich bei Fahrgemeinschaften **Umwegfahrten** (z.B. zum Abholen von Mitfahrern), dürfen diese nicht bei der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Jeder Mitfahrer muss seine Entfernungsstrecke also so berechnen, als ob er **direkt zur Arbeit** gefahren wäre - ohne seine Mitfahrer einzusammeln.

2.5 Höchstgrenze von 4.500 €

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von **4.500 € im Kalenderjahr** begrenzt. Diese Beschränkung gilt für

- Strecken, die mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden,
- Mitglieder einer Fahrgemeinschaft für die Tage, an denen sie nicht den eigenen Wagen oder den Firmenwagen nutzen (= sie Mitfahrer sind), und
- die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit keine höheren Aufwendungen (Fahrkartenpreise) glaubhaft gemacht oder nachgewiesen werden.

Nutzt der Arbeitnehmer für die Pendelfahrten zur Arbeit seinen eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW (Firmenwagen), gilt der Höchstbetrag von 4.500 € nicht - es können also **höhere Kosten** abgezogen werden. Allerdings muss der Arbeitnehmer in diesen Fällen nachweisen, dass er die Pendelfahrten **tatsächlich mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen PKW** zurückgelegt hat (z.B. durch Tachostand laut Werkstattrechnung o.ä.). Die **tatsächliche angefallenen Kosten** für den Wagen müssen aber für einen Abzug von mehr als 4.500 € nicht nachgewiesen werden.

2.6 Abgeltungswirkung der Pauschale

Durch den Ansatz der Entfernungspauschale sind grundsätzlich **sämtliche Kosten** abgegolten, die für die Pendelfahrten zur Arbeit entstehen. Der Arbeitnehmer kann also neben der Pauschale grundsätzlich **keine weiteren Kosten** für die Fahrten abrechnen (z.B. Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten, Folgekosten eines Diebstahls, ADAC-Beitrag, Versicherungsbeiträge etc.). Gleiches gilt bei Gebühren für die **Nutzung eines Straßentunnels** oder einer **mautpflichtigen Straße**.

Zusätzlich abzugsfähig sind allerdings **Unfallkosten**, sofern sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ereignet hat.

Hinweis

Ein Unfall ist auch dann abzugsfähig, wenn er sich auf einer **Umwegfahrt zum Tanken** oder zur **Abholung eines Mitfahrers einer Fahrgemeinschaft** ereignet hat.

Hat sich der Unfall allerdings **unter Alkoholeinfluss** oder einer **privaten Umwegfahrt** des Arbeitnehmers (z.B. zum Einkauf) ereignet, sind die Unfallkosten nicht abziehbar.

Zu den Unfallkosten gehören in erster Linie **Reparaturkosten** am eigenen Wagen sowie am Fahrzeug des Unfallgegners. **Erhaltene Versicherungserstattungen** müssen allerdings gegengerechnet werden.

Hinweis

Reparaturkosten sind auch dann abzugsfähig, wenn der Arbeitnehmer auf den Erstattungsanspruch von der Versicherung verzichtet hat, um seinen Schadensfreiheitsrabatt zu retten. Springt dagegen die Vollkaskoversicherung ein, ist **nur die Selbstbeteiligung** absetzbar.

Wird auf die Reparatur des Wagens verzichtet, kann die **Wertminderung des Kfz** als außergewöhnliche technische Abnutzung geltend gemacht werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die gewöhnliche Nutzungsdauer des Fahrzeugs noch nicht abgelaufen ist (regelmäßig sechs Jahre).

Auch „**Nebenkosten**“ **des Unfalls** sind abziehbar, dazu gehören die Kosten für die Schadensbeseitigung an Gepäck und Kleidung, Gebühren für einen Mietwagen

während des Werkstattaufenthalts, Aufwendungen für Sachverständige, Anwalt, Gericht, Abschleppwagen, Taxi und Telefonate.

2.7 Mehrere Arbeitsverhältnisse

Arbeitnehmer, die in mehreren Dienstverhältnissen stehen und denen Aufwendungen für die Wege zu **mehreren auseinanderliegenden ersten Tätigkeitsstätten** entstehen, können die Entfernungspauschale für jeden Weg zur ersten Tätigkeitsstätte ansetzen. Dies gilt, wenn sie am Tag **zwischenzeitlich in ihre Wohnung zurückkehren**.

Beispiel

Arbeitnehmer A hat zwei Dienstverhältnisse. Die Entfernung zwischen Wohnung und der Tätigkeitsstätte des ersten Dienstverhältnisses beträgt 20 km, die Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte des zweiten Dienstverhältnisses beläuft sich auf 25 km. A fährt (an 220 Arbeitstagen) zunächst zum ersten Dienstverhältnis, kehrt von dort nach Hause zurück und fährt anschließend von zu Hause aus zum zweiten Dienstverhältnis.

Lösung

Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die A ansetzen kann, berechnet sich wie folgt:

Erstes Dienstverhältnis:

$$220 \text{ Tage} \times 20 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$$

Zweites Dienstverhältnis:

$$220 \text{ Tage} \times 25 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 1.650 \text{ €}$$

A kann also insgesamt eine Entfernungspauschale in Höhe von 2.970 € geltend machen.

Sofern der Arbeitnehmer seine Wohnung zwischen durch nicht anfährt, sondern er seine **Tätigkeitsstätten nacheinander abfährt**, können die Strecken grundsätzlich aufaddiert werden. Allerdings darf die Entfernung höchstens mit der **Hälfte der zurückgelegten Gesamtstrecke** (Wohnung > Tätigkeitsstätte 1 > Tätigkeitsstätte 2 > Wohnung) angesetzt werden.

2.8 Nutzung zu Familienheimfahrten

Nutzt ein **Arbeitnehmer** einen Dienstwagen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung für Familienheimfahrten (Fahrt zwischen Zweitwohnung und Familienwohnsitz), muss er hierfür grundsätzlich **0,002 % des Fahrzeuglistenpreises pro Entfernungskilometer** zwischen Erst- und Zweitwohnung als **lohnsteuerpflichtige Einnahme** versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn ihm für diese Fahrten nach dem Einkommensteuergesetz ein Werbungskostenabzug zustehen würde. Das heißt im Klartext, dass er für **eine Heimfahrt pro Woche** keinen geldwerten Vorteil ansetzen muss (eine

Heimfahrt pro Woche wäre als Werbungskosten abziehbar). Spiegelbildlich entfällt für diese Heimfahrt jedoch auch der Werbungskostenabzug.

Die zweite und jede weitere Heimfahrt pro Woche mit dem Firmenwagen löst aber einen steuerpflichtigen Vorteil aus.

2.9 Menschen mit Behinderung

Behinderte Menschen können anstelle der Entfernungspauschalen die **tatsächlichen Kosten** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte absetzen. Dies gilt, wenn ihnen entweder

- ein Grad der Behinderung von mindestens 70 zuerkannt worden ist oder
- ihr Grad der Behinderung zwischen 50 und 70 liegt und sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Sie dürfen ohne Einzelnachweis der Kosten einen Kilometersatz von 0,30 € pro **gefahrenem** Kilometer (nicht Entfernungskilometer!) in ihrer Steuererklärung absetzen, wenn sie einen eigenen PKW oder einen Firmenwagen für die Fahrten verwenden.

Unfallkosten, die auf solch einer Fahrt entstanden sind, können neben dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden.

Legt ein behinderter Arbeitnehmer die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit **verschiedenen Verkehrsmitteln** zurück, kann er sein Wahlrecht (Entfernungspauschale oder tatsächliche Kosten) nur einheitlich ausüben.

3 Besteuerung des Firmenwagens

Bei Gehaltsverhandlungen ist der Firmenwagen ein beliebtes Extra - Arbeitnehmer sollten jedoch beachten, dass dessen private Nutzung eine **steuerliche Belastung** nach sich zieht. Denn Arbeitnehmer müssen die **private Nutzung des Fahrzeugs** lohnversteuern, da der vom Arbeitgeber überlassene Firmenwagen insoweit einen **geldwerten Vorteil** auslöst.

Es stehen zwei Methoden zur Verfügung, nach denen die **Höhe des geldwerten Vorteils** ermittelt werden kann:

- **pauschale 1%-Methode** (siehe Punkt 4)
- **Fahrtenbuchmethode** (siehe Punkt 5)

Hinweis

Pro Jahr und Fahrzeug darf nur eine der beiden Methoden angewandt werden!

3.1 Grundsätze zum Ansatz eines geldwerten Vorteils

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Wagen oder tut dies ein Dritter aufgrund des Dienstverhältnisses, so sind lohnsteuerlich zunächst einmal die folgenden Aspekte zu beachten:

- **Grundsatz:** Auch wenn der Arbeitgeber sämtlichen Kfz-Aufwand - vom Kaufpreis oder den Leasingraten bis hin zu den Benzinkosten für die Urlaubsfahrt - übernimmt, wird lediglich **1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs pro Monat** beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil erfasst. Dies gilt selbst dann, wenn er den gestellten Wagen ausgiebig für private Wochenend- und Ferientrips nutzt. Arbeitgeber können im Gegenzug die Netto-Fahrzeugkosten sowie die Umsatzsteuer **als Betriebsausgaben** abziehen. Zu beachten ist aber, dass die 1%-Regelung nur dann zur Anwendung kommen darf, wenn das Fahrzeug **zu mindestens 50 % betrieblich genutzt** wird (Details unter Punkt 4).
- **Fahrtenbuch:** Der private Nutzungswert darf mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Privatfahrten angesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** geführt hat (Details unter Punkt 5).
- **Zuzahlungen zum Firmenwagen:** Zahlt der Arbeitnehmer für die Kfz-Nutzung ein Entgelt, mindert dies in bestimmten Fällen den Nutzungsvorteil nach der 1%-Methode bzw. nach der Fahrtenbuchmethode (Details unter Punkt 6).
- **Privatnutzungsverbot:** Der Firmenwagen löst beim Arbeitnehmer keine Lohnsteuer aus, wenn die **Privatnutzung des Wagens nachweislich ausgeschlossen** ist. Hierzu sollte ein **Verbot von Privatfahrten** formuliert werden (Details unter Punkt 4.2).
- **Pendelstrecke zur Arbeit:** Im Rahmen der 1%-Methode kommen für **Fahrten zwischen der Wohnung und der Tätigkeitsstätte** im Regelfall zusätzlich 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat als Vorteil hinzu (Details unter Punkt 4.3).
- **Abwesenheit:** Die 1%-Methode nach der Listenpreismethode darf gänzlich entfallen, wenn der Firmenwagen einem Arbeitnehmer **für einen vollen Monat** - etwa bei Krankheit oder Urlaub - nicht zur Verfügung steht und im Betrieb abgestellt wird. Dann fällt die Lohnsteuer nur für den Rest des Jahres an.
- **Entfernungspauschale:** Selbst wenn Arbeitnehmer für den Firmenwagen nichts zahlen brauchen, können sie ihre Pendelfahrten zur Arbeit **über die Entfernungspauschale** als Werbungskosten absetzen. Während beim geldwerten Vorteil immer die kürzeste Straßenverbindung maßgebend ist, kann beim

Werbungskostenabzug auch die zeitsparende, dafür aber längere Umwegstrecke abgesetzt werden (siehe hierzu Punkt 7).

- **Escape-Klausel:** Die monatliche Lohnsteuer ermittelt der Arbeitgeber zumeist pauschal nach der **1%-Methode**. Der Arbeitnehmer darf in seiner Steuererklärung aber später den Aufwand, der für private Touren tatsächlich angefallen ist, **mittels Fahrtenbuch** vor dem Finanzamt nachweisen (sog. Escape-Klausel). Das Amt berechnet den Vorteil dann nach den (niedrigeren) tatsächlichen Kosten und **erstattet die zu viel gezahlte Lohnsteuer**, die wegen der zunächst angewandten ungünstigeren 1%-Besteuerung abgeführt wurde, über den Einkommensteuerbescheid zurück.

Hinweis

Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Auskunft über die **Höhe der Dienstwagenkosten**. Die Angabe muss die Höhe der Kfz-Steuer enthalten, die Kfz-Versicherung, Benzin-, Reparatur- und Pflegekosten, sowie AfA oder Leasingraten (sämtliche angefallenen Aufwendungen eines Jahres). Dieser Anspruch besteht immer dann, wenn Arbeitnehmer mit diesen Daten eine Steuererstattung geltend machen können, und ist eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht der Firma.

4 Die 1%-Regelung

Entscheidet man sich für diese unkompliziertere Methode, setzt man für Privatfahrten monatlich **pauschal 1 % vom Bruttolistenneupreis** des Wagens inklusive Umsatzsteuer an - und zwar unabhängig vom Alter des Fahrzeugs. Hinzu kommen Kosten für sämtliche Sonderausstattungen mit Ausnahme des Autotelefon, der Zulassungskosten und der Kosten der Winterreifen.

Hinweis

Die Kosten für ein werkseitig eingebautes Navigationsgerät müssen hinzugerechnet werden.

Der Listenpreis mindert sich nicht um Rabatte, die der Arbeitgeber beim Kauf erhalten hat. Er gilt auch für reimportierte Autos sowie **Gebraucht- und Leasingfahrzeuge**. Besonders bei alten Kfz führt dies zu einer hohen Besteuerung, weil der Wagen dann meist nur noch einen Bruchteil des ehemaligen Kaufpreises wert ist.

Kosten für Navigationsgeräte und vergleichbares Zubehör, das erst **nachträglich eingebaut** wird, müssen nicht in den Bruttolistenpreis eingerechnet werden. Maßgebend sind nämlich der Listenpreis und der Zustand des Autos bei Erstzulassung.

Bei Anwendung der 1%-Methode sind alle **Privatfahrten** des Arbeitnehmers - auch Wochenend- und Urlaubsreisen - abgegolten und summieren sich im Jahr auf insgesamt 12 % des Listenpreises.

4.1 Wann ist die 1%-Regelung günstiger?

Die 1%-Methode ist steuerlich häufig günstiger als die Fahrtenbuchmethode, wenn

- der Wagen viel privat gefahren wird,
- die Jahresfahrleistung hoch ist,
- die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeit gering ausfällt.

Wie viel Lohnsteuer für die Privatfahrten anfällt, hängt von der **Fahrzeugklasse** und vom **persönlichen Grenzsteuersatz** des Arbeitnehmers ab. Die folgende Übersicht zeigt die Steuerbelastung gestaffelt nach Listenpreis und Grenzsteuersatz:

Listenpreis	20.000 €	30.000 €	40.000 €	50.000 €
geldwerter Vorteil pro Jahr	2.400 €	3.600 €	4.800 €	6.000 €
Belastung bei Steuersatz				
20 %	480 €	720 €	960 €	1.200 €
25 %	600 €	900 €	1.200 €	1.500 €
30 %	720 €	1.080 €	1.440 €	1.800 €
35 %	840 €	1.260 €	1.680 €	2.100 €
40 %	960 €	1.440 €	1.920 €	2.400 €
45 %	1.080 €	1.620 €	2.160 €	2.700 €

Arbeitnehmer können ihren **persönlichen Grenzsteuersatz** unter www.abgabenrechner.de berechnen. Ob es lukrativ ist, einen Firmenwagen privat zu nutzen, sollte jeder individuell für sich entscheiden. Gegenüberzustellen sind die **zu erwartenden Mehrsteuern** und die **laufenden Kosten eines privaten PKW**. Aus der obigen Tabelle lässt sich aber ableiten, dass die Firmenwagennutzung **in der Regel günstiger** ist als das Unterhalten eines Privatfahrzeugs.

4.2 Neuere Tendenzen bei der 1%-Regelung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 21.3.2013 erklärt, dass es für den Ansatz eines lohnsteuerlichen Vorteils nicht mehr darauf ankommt, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen **tatsächlich privat nutzt**. Denn nach der Argumentation des BFH erspart sich der Arbeitnehmer auch bei einer **unterbliebenen Privatnutzung** ja schließlich die Kosten, die für das Vorhalten eines privaten Fahrzeugs anfallen.

Nutzungserlaubnis ist somit entscheidend

Dreh- und Angelpunkt für die Besteuerung eines privaten Nutzungsvorteils ist somit die Frage, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Dienstwagen auch **zur privaten Nutzung überlassen** hat. Diese Nutzungsbefugnis muss sich aus den **arbeitsvertraglichen Regelungen** oder aus einer konkludent getroffenen Nut-

zungsvereinbarung ergeben. Sobald die **Privatnutzung erlaubt** ist, muss ein geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer versteuert werden.

Praxistipp

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten daher ein gewolltes Privatnutzungsverbot (das die Vorteilsversteuerung abwendet) unbedingt **arbeitsvertraglich festhalten!**

Eine **unbefugte Privatnutzung** eines betrieblichen PKW durch den Arbeitnehmer hat **keinen Lohncharakter** und löst somit keine Lohnsteuer aus. Sofern ein Arbeitnehmer seinen Dienstwagen **also gegen den Willen seines Arbeitgebers** privat nutzt, zählt dieser Vorteil nicht zum Arbeitslohn.

Wann der lohnsteuerliche Vorteil zufließt

In seiner neueren Rechtsprechung erklärte der BFH zudem, dass dem Arbeitnehmer der Vorteil aus der privaten Dienstwagennutzung bereits dann zufließt, wenn er den Dienstwagen **in Besitz nimmt**. Unerheblich ist, ab wann er das Fahrzeug **tatsächlich privat nutzt**.

4.3 Der 0,03 %-Vorteil bei Pendelstrecken zur Arbeit

Darf der Dienstwagen auch für **Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte** des Arbeitnehmers genutzt werden, muss hierfür ein zusätzlicher geldwerter Vorteil versteuert werden. Dieser berechnet sich entweder mit

- **0,03 % des Bruttolistenpreises** pro Entfernungskilometer und Monat oder
- bei Gelegenheitsfahrern mit **0,002 % des Bruttolistenpreises** je Entfernungskilometer und Fahrt. In beiden Fällen können Arbeitnehmer diese Fahrten aber als Werbungskosten absetzen.

Hinweis

Erhalten zusammenwohnende und arbeitende Partner gemeinsam einen Firmenwagen, versteuert jeder nur den halben Listenpreis und setzt gleichzeitig die volle Entfernungspauschale als Werbungskosten an.

Im ungünstigsten Fall ist der pauschale Nutzungswert höher als die für den Wagen entstehenden Gesamtkosten. Dann dürfen die Gesamtkosten - auch ohne Fahrtenbuch - als geldwerter Vorteil angesetzt werden (sogenannte Kapungshöchstgrenze).

Hinweis

Wird das Fahrzeug auch im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt, ist diese Nutzungsmöglichkeit mit der Besteuerung durch die 1%-Regelung abgegolten.

Wer beispielsweise mit einem 30.000 € teuren Firmenwagen 30 km zur Arbeit fährt, muss somit **270 € monat-**

lich (30.000 € x 30 km x 0,03 %) zusätzlich versteuern. Die Steuerbelastung ist bei einem Grenzsteuersatz von 40 % mit knapp über 100 € pro Monat nicht hoch, wenn man die eingesparten Kosten für 60 km täglich im Auge behält.

Der **pauschale 0,03%-Zuschlag** ist grundsätzlich ein fester Monatsbetrag - unabhängig davon, wie oft das Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte genutzt wird. Er entsteht deshalb auch dann, wenn der Arbeitgeber das Fahrzeug nicht für den ganzen Monat überlässt bzw. der Arbeitnehmer wegen Urlaub oder Krankheit nicht den vollen Monat damit fährt oder wegen häufigen Außendienstterminen oder vielen Dienstreisen den Betrieb nur gelegentlich aufsucht.

Wird der Firmenwagen tatsächlich nur selten für die Pendelstrecke genutzt, kann eine günstigere Rechnung angewandt werden. In diesem Fall kann der geldwerte Vorteil durch eine sogenannte **Einzelbewertung** ermittelt werden. Dabei ist für eine einzelne Fahrt jeder Entfernungskilometer mit **0,002 % des Listenpreises** zu bewerten. Dadurch verbessert sich die steuerliche Situation von Arbeitnehmern, die mit dem Firmenwagen durchschnittlich an weniger als 15 Tagen im Monat von der Wohnung zur Arbeit pendeln.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt pro Monat zehnmal 45 km von seiner Wohnung bis ins Büro. Der Listenpreis seines Firmenwagens liegt bei 60.000 €.

Berechnung	0,03 %-Methode	0,002%- Methode
Listenpreis	60.000 €	60.000 €
x	0,03 %	0,002 %
	18	1,2
x 45 km	810	54
x Monat bzw. Tage	x 1	x 10
geldwerter Vorteil pro Monat	810 €	540 €
Ersparnis		270 €
Ersparnis pro Jahr		3.240 €

Beim Lohnsteuerabzug ist der Arbeitgeber jedoch nicht zu dieser Einzelbewertung verpflichtet. Er muss in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für jedes Jahr einheitlich festlegen, was angewandt werden soll, und darf unterjährig nicht wechseln. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Arbeitnehmer jedoch nicht an die für die Erhebung der Lohnsteuer gewählte Methode gebunden und kann diese einheitlich für das gesamte Kalenderjahr wechseln.

Faustregel

Der Ansatz mit pauschal 0,03 % pro Monat geht von der typisierenden Annahme des Gesetzgebers aus, dass ein Angestellter seine Arbeitsstätte an 15 Tagen im Monat bzw. an 180 Tagen im Kalenderjahr aufsucht. Dies wirkt sich in der weit überwiegenden Zahl der Fälle in erheblichem Ma-

ße zugunsten der Arbeitnehmer aus. Sie können ihren geldwerten Vorteil für 180 Tage jährlich berechnen, obwohl die tatsächliche Nutzung im Regelfall bei 220 bis 230 Tagen liegt.

Liegt die Anzahl der Pendelfahrten unter 180 Tagen, ist die Einzelbewertung mit 0,002 % je Fahrt günstiger.

In einigen Fällen muss der Zuschlag dennoch grundsätzlich weiterhin mit 0,03 % pro Entfernungskilometer und Monat ermittelt werden. Denn die Einzelbewertung ist nur bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Arbeitnehmer erklärt gegenüber dem Arbeitgeber monatlich schriftlich, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er den Firmenwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat.
- Stehen dem Arbeitnehmer mehrere Firmenwagen zur Verfügung, ist der Zuschlag entsprechend seinen Angaben fahrzeugbezogen zu ermitteln.
- Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Einzelbewertung vorgenommen, ist dies jahresbezogen auf insgesamt 180 Fahrten beschränkt. Denn bei mehr Fahrten ist die Einzelbewertung für den Arbeitnehmer ungünstig.
- Um im Veranlagungsverfahren zur Einzelbewertung wechseln zu können, muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt darlegen, an welchen konkreten Tagen er den Firmenwagen tatsächlich für die Fahrten zur Arbeit genutzt hat. Zudem muss er durch Belege glaubhaft machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises ermittelt und versteuert hat. Dies gelingt beispielsweise über Gehaltsabrechnungen oder eine gesonderte Bescheinigung des Arbeitgebers, die die Besteuerung des Zuschlags erkennen lassen.

4.4 Wechsel der Methode

Für alle Fahrten während des Kalenderjahres kommt **einheitlich** entweder die 1%-Methode oder die Fahrtenbuchmethode in Betracht. Ein Wechsel ist nur von Jahr zu Jahr möglich. Bei einem Fahrzeugwechsel lässt die Finanzverwaltung einen Wechsel zur jeweils anderen Methode auch innerhalb des Jahres zu.

Der Arbeitnehmer ist bei seiner Einkommensteueranmeldung nicht an das Verfahren des Arbeitgebers zur Ermittlung der geldwerten Vorteile aus der Firmenwagenüberlassung gebunden. Wählt er eine andere Methode, muss er dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung vorlegen, aus der sich die Höhe des im Brutto-lohn ausgewiesenen Werts der versteuerten Fahrzeugstellung und eventuelle Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Werts nach der geänderten Methode ergeben.

5 Die Fahrtenbuchmethode

Statt durch die 1%-Regelung kann der geldwerte Vorteil auch durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** ermittelt werden.

5.1 Wann ist die Fahrtenbuchmethode günstiger?

Die Fahrtenbuchmethode ist steuerlich insbesondere dann günstiger, wenn

- der Anteil der privaten Fahrten gering ist,
- der Listenpreis inklusive Sonderausstattung hoch ist,
- die Firma den Wagen mit hohem Rabatt erworben hat,
- der Wagen in der Bilanz des Arbeitgebers bereits abgeschrieben ist,
- es sich um ein Gebrauchtfahrzeug handelt oder
- die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ausfällt.

5.2 Berechnung des tatsächlichen Nutzungsvorteils

Der private Nutzungswert ist derjenige Anteil an den Gesamtkosten des Wagens, der dem **Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke** entspricht. Die Gesamtkosten sind als Summe der Nettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer zu ermitteln. Die Abschreibungen gehören immer hierzu, ihnen sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

Aus Fahrleistung und Gesamtkosten ergibt sich der **Aufwand je Kilometer**. Dieser Kilometersatz ist Grundlage der Steuerberechnung für die Privatfahrten, zu denen auch die **Fahrten zur Tätigkeitsstätte** gehören.

Beispiel

Die Kfz-Kosten betragen brutto 10.500 € inklusive AfA. Im Jahr ist der Arbeitnehmer 45.000 km mit dem Wagen unterwegs: 3.000 km davon entfallen auf Privatfahrten und 12.000 km auf Pendelfahrten zur Arbeit. Der Listenpreis des Wagens beträgt 35.000 €, die Entfernung zum Büro 25 km.

Ansatz Fahrtenbuchmethode:

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km =)	0,23 €
Geldwerter Vorteil (15.000 km x 0,23 € =)	3.450 €

Ansatz 1%-Methode:

Privatfahrten (35.000 € x 1 % x 12 Monate =)	4.200 €
Fahrten zur Arbeit (35.000 € x 0,03 % x 25 km x 12 Monate =)	3.150 €
Lohnsteuerpflichtiger Sachbezug	7.350 €

Das Fahrtenbuch halbiert die steuerliche Belastung fast.

Abwandlung

Die Kosten betragen brutto 15.000 €. Es werden 45.000 km gefahren, davon 30.000 km privat und 2.000 km zur Arbeit.

Ansatz Fahrtenbuchmethode:

Kosten pro km (15.000 € / 45.000 km =)	0,33 €
Geldwerter Vorteil (32.000 km x 0,33 € =)	10.560 €

Ansatz 1%-Methode:

Privatfahrten (unverändert)	4.200 €
Fahrten zur Arbeit (unverändert)	3.150 €
Lohnsteuerpflichtiger Sachbezug	7.350 €

Die Anwendung der Fahrtenbuchmethode erhöht die steuerliche Belastung jährlich um 3.210 €.

5.3 Wie muss das Fahrtenbuch aussehen?

Bei der Fahrtenbuchmethode müssen die dienstlich und privat zurückgelegten Strecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Für dienstlich unternommene Fahrten müssen die folgenden Angaben geführt werden:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und - bei Umwegen auch - Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

Für die privaten Fahrten genügen Kilometerangaben, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Die Führung des Fahrtenbuchs kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

Elektronische Fahrtenbücher erkennt die Finanzverwaltung nur an, wenn sie **nicht nachträglich verändert werden können** bzw. solche Veränderungen vom Fahrtenbuch-Programm **protokolliert** werden.

Hinweis

Fahrtenbücher müssen zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen. Es reicht daher nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden. Nach Sinn und Zweck soll das Fahrtenbuch dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienen, dazu muss es

- eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten,
- mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein und

- zur vollständigen Wiedergabe einer Fahrt grundsätzlich die Angabe des Ausgangs- und Endpunkts enthalten.

Weitere Informationen zum Fahrtenbuch können Sie in Merkblatt **Führung eines Fahrtenbuchs** nachlesen. Sprechen Sie uns an; wir stellen Ihnen das Merkblatt gerne zur Verfügung.

6 Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Arbeitgeber begrenzen die Kosten für ihren betrieblichen Fuhrpark gerne, indem sie die Arbeitnehmer an den Kfz-Kosten beteiligen (z.B. durch Zuzahlungen zu den Anschaffungs-, Betriebs- oder Leasingkosten).

Sofern der Arbeitnehmer für die Nutzung eines Firmenwagens einen Eigenanteil leistet, kann er diesen mitunter von seinem geldwerten Vorteil abziehen. Hierfür sollte er folgende Grundsätze kennen, die das Bundesfinanzministerium kürzlich veröffentlicht hat:

6.1 Pauschale Zuzahlungen

Nutzungsentgelte, die der Arbeitnehmer **pauschal** (z.B. 200 € pro Monat) oder **kilometerbezogen** zahlt (z.B. 0,20 € pro privat gefahrenem Kilometer), dürfen vom berechneten Nutzungsvorteil abgezogen werden. Dies gilt sowohl bei der **1%-Regelung** als auch bei der **Fahrtenbuchmethode**.

Hinweis

Die Arbeitsparteien sollten eine Zuzahlung des Arbeitnehmers aber unbedingt **arbeitsvertraglich festschreiben**, damit sie steuerlich anerkannt wird!

Durch die Anrechnung der gezahlten Nutzungsentgelte kann allerdings **kein negativer Arbeitslohn** bzw. **kein Werbungskostenabzug** entstehen.

6.2 Übernahme einzelner Kosten

Steuerlich anders als pauschale bzw. kilometerbezogene Zuzahlungen werden **individuelle Zuzahlungen** des Arbeitnehmers behandelt. Solche Fallgestaltungen liegen vor, wenn

- der Arbeitnehmer einzelne Kosten seines Dienstwagens übernimmt (z.B. Benzinkosten),
- einzelne Kosten zunächst vom Arbeitgeber verauslagt werden und später an den Arbeitnehmer weiterbelastet werden,
- der Arbeitnehmer zunächst pauschale Abschlagszahlungen leistet, die später nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

Diese Nutzungsentgelte dürfen **nicht** vom errechneten Nutzungsvorteil abgezogen werden! Sofern die **1%-**

Regelung angewandt wird, wirken sich die Zuzahlungen somit überhaupt nicht aus.

Hinweis: Die Arbeitsparteien sollten in diesen Fällen prüfen, ob statt der individuellen Kostenbeteiligung nicht besser ein **pauschales Nutzungsentgelt** (siehe Punkt 6.1) vereinbart werden sollte.

Sofern der Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers nach der **Fahrtenbuchmethode** berechnet wird, dürfen die individuell getragenen Kfz-Kosten des Arbeitnehmers zwar nicht direkt vom ermittelten Nutzungsvorteil abgezogen werden, sie mindern aber zumindest die **Gesamtkosten des KfZ**, die für die Vorteilsermittlung zugrunde gelegt werden. Somit ergibt sich wenigstens eine geringfügige steuerentlastende Wirkung.

Hinweis

Auch Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den **Anschaffungskosten** eines Dienstwagens mindern im Regelfall seinen geldwerten Vorteil.

7 Vorteilsversteuerung vs. Werbungskostenabzug

Wie zuvor beschrieben, muss der Arbeitnehmer einen **geldwerten Vorteil** versteuern, wenn ihm ein Firmenwagen zur privaten Nutzung bzw. zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte überlassen wird. Als Ausgleich darf der Angestellte die Fahrten zur Tätigkeitsstätte aber weiterhin über die **Entfernungspauschale** als Werbungskosten bei seinen Lohneinkünften abziehen. Eine Saldierung - geldwerter Vorteil minus Entfernungspauschale - darf der Arbeitgeber jedoch nicht durchführen. Überlässt der Arbeitgeber ein preiswertes Auto, fällt der über den Lohn besteuerte Betrag häufig geringer aus als die Steuererstattung, die sich über die geltend gemachte Entfernungspauschale ergibt.

Hinweis

Lohnsteuerausßenprüfer schauen sich in den Firmen die Besteuerung von Firmenwagen häufig ganz genau an. So werden etwa Kontrollmitteilungen an die Finanzämter der Arbeitnehmer geschickt. Geben diese in der Steuererklärung mehr Kilometer an als beim Arbeitgeber für die Fahrten zur Arbeitsstätte, können sie in Erklärungsnot geraten.

Fährt ein Arbeitnehmer jedoch tatsächlich eine längere Umwegstrecke, hat er gute Karten: Er darf die Mehrkilometer wegen der Zeitersparnis als Werbungskosten geltend machen. Der Arbeitgeber muss sich bei der Berechnung für die Lohnsteuer strikt an die kürzeste Entfernung halten.

Ist der Arbeitgeber großzügig, kann er den Vorteil aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte ab dem ersten Kilometer auch **pauschal mit 15 % versteuern**. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer keine Lohnsteuer zahlen. Er

kann insoweit aber auch keine Werbungskosten berücksichtigen. Auf die Pauschalversteuerung muss der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung separat hinweisen.

8 Privatnutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Im Zuge einer Betriebsprüfung greift das Finanzamt gerne die private Nutzung eines Dienstwagens durch den GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer auf. Hierbei ist Folgendes zu unterscheiden:

- **Privatnutzung ist gestattet:** Die GmbH kann die auf die Privatnutzung entfallenden Pkw-Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Der Gesellschafter erzielt insoweit Arbeitslohn. Der kann nach der 1%-Methode versteuert werden. Alternativ ist der geldwerte Vorteil anhand eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs zu bewerten, indem die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden.

Hinweis

Die Finanzverwaltung fordert eine zeitnahe Verbuchung des Lohnaufwands sowie eine Abführung der Lohnsteuer, damit eine erlaubte Pkw-Privatnutzung angenommen werden kann.

- **Privatnutzung ist verboten:** Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die dem Gewinn der GmbH hinzuzurechnen ist. Der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer erzielt insoweit Kapitaleinahmen in Höhe der entstandenen Aufwendungen plus einen angemessenen Gewinnaufschlag. Der Fiskus lässt aber auch den Ansatz der 1%-Methode zu. Dies wird in der Praxis bei einer umfangreichen unerlaubten Privatnutzung des Firmenwagens deutlich günstiger sein, und außerdem ist der Wert nach der 1%-Methode einfacher zu ermitteln.

Hinweis

Nach der Rechtsprechung des BFH darf das Finanzamt eine private Nutzung des Firmenwagens durch einen Arbeitnehmer **nicht ohne weiteres unterstellen**, auch wenn diese nach dem Arbeitsvertrag untersagt ist. Der BFH hat mit Urteil vom 21.3.2013 entschieden, dass auch bei angestellten Gesellschafter-Geschäftsführern nicht einfach unterstellt werden darf, dass sie sich aufgrund ihrer hervorgehobenen Position in der Firma einfach über **arbeitsvertraglich festgeschriebene Privatnutzungsverbote** hinwegsetzen.

9 Weitere Fahrtkosten

Folgende Fahrten können Arbeitnehmer noch ergänzend steuerlich absetzen:

- **Außergewöhnliche Belastungen:** Fahrtkosten - etwa zum Arzt - sind mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar.
- **Doppelte Haushaltsführung:** Für die erste und letzte Fahrt setzen Arbeitnehmer 0,30 € pro gefahrenem Kilometer ab. Familienheimfahrten akzeptiert das Finanzamt nur einmal pro Woche mit der Entfernungspauschale. Auf Antrag kann der Arbeitnehmer auch mehr Fahrten unter der Woche geltend machen, wenn er dafür auf den Abzug der Aufwendungen für die Unterkunft am Beschäftigungsort als Werbungskosten verzichtet.
- **Fortbildung:** Fahrtkosten sind mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar.
- **Arbeitsmittel:** Fahren Arbeitnehmer mit dem Firmenwagen, um etwa einen Schreibtisch oder Fachliteratur zu kaufen, gelten 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Werbungskosten. Die Arbeitszimmerbeschränkung gilt hierbei nicht.
- **Reisekosten:** Hier sind entweder die tatsächlichen Kfz-Kosten oder 0,30 € pro gefahrenem Kilometer absetzbar. Zusätzlich zählen Parkgebühren sowie Unfallkosten.
- **Bewerbung:** Die Fahrt zum Vorstellungsgespräch kann mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abgesetzt werden.
- **Leasing:** Ob das Kfz gekauft oder geleast ist, spielt steuerlich nur dann eine Rolle, wenn die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden dürfen. Dann können die laufende Leasinggebühr und die Sonderzahlung unter den Kfz-Kosten verbucht werden.
- **Umzug:** Abzugsfähig sind die Fahrtkosten mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Für Suche und Besichtigung der neuen Wohnung sind entweder zwei Reisen jeweils einer Person oder eine Reise zweier Personen absetzbar.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2014

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.